

Betriebsordnung

Das Altstoffsammelzentrum (ASZ) wird von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach am Standort „Florianiplatz“ ausschließlich für BürgerInnen der Gemeinden Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg und für die im Gebiet der Marktgemeinde anfallenden Abfälle und Altstoffe betrieben.

Diese Betriebsordnung gilt verpflichtend für alle Personen, die das Altstoffsammelzentrum zu welchem Zweck auch immer betreten oder in das Areal des ASZ mit Fahrzeugen einfahren für die Dauer ihres Aufenthaltes im ASZ.

Mit Aushang oder Bekanntmachung gilt die aktuelle Fassung, die alten Fassungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

1 Öffnungszeiten

Das ASZ hat geöffnet:

- **jeden zweiten Samstag** (gerade Woche) von **9-12 Uhr** (beginnend mit 14.1.2012)
- **zusätzlich** im Zeitraum von
 - **Anfang April bis Ende Oktober:** jeden Dienstag von **15-19 Uhr**
 - **Anfang November bis Ende März:** jeden Dienstag von **14-16 Uhr**

An Feiertagen ist das ASZ geschlossen!

Änderungen bei den Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Gmoablatte der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bekannt gegeben.

Ablieferungen von Abfall und Altstoffen sind nur während der Öffnungszeiten gestattet.

Die Einfahrt oder der Zugang zum ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abladung von Abfall und Altstoffen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom ASZ-Personal abgewiesen werden.

2 Übernahme von Abfällen und Altstoffen

Im ASZ werden Abfälle und Altstoffe entsprechend der im ASZ ausgehängten Übernahmeliste angenommen.

Die Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ ist nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte (wird pro Haushalt/Kleinbetrieb ausgestellt) zulässig. Diese Karte ist bei der Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ auf Verlangen vorzuweisen.

Bei Wohnsitzabmeldung verliert die Berechtigungskarte ihre Gültigkeit und ist am Gemeindeamt zurückzugeben. Die Nichtrückgabe der Berechtigungskarte sowie die Ausstellung einer Ersatzkarte (bei Verlust) oder einer Zusatzkarte (auf Verlangen) sind kostenpflichtig. Dieser Kostenersatz beträgt € 20,-.

Grundsätzlich werden nur Haushaltsmengen übernommen. Unter Haushaltsmengen werden Mengen verstanden, die in einem handelsüblichen Personen- oder Kombinationskraftwagen oder auf einem einachsigen PKW-Anhänger befördert werden können.

Abfälle/Altstoffe (Übernahme nur in Haushaltsmengen):

- Altholz
- Altmetalle
- Batterien
- Bauschutt (in geringen Mengen)
- Elektroaltgeräte, Energiesparlampen
- Holzabfälle (behandelt)
- Kartonagen
- Kunststofffolien (transparent, unbedruckt, rein)
- Problemstoffe (Altöl, Chemikalien, Druckgaspackungen (Spraydosen), Farben/Lacke, Lösemittel, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Werkstättenabfälle)
- Reifen
- Speiseöl und Speisefette
- Sperrmüll
- Styropor (rein)
- Tel-Wolle/Mineralwolle
- XPS-Platten (Polystyrol)

Nicht übernommen werden:

- Restmüll
→ Sammlung in eigenen Restmülltonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- „Der Gelbe Sack“
→ Zyklische Hausabholung
- Biogene Abfälle:
 - Grünschnitt
→ Sammlung auf eigenen Grünschnittdeponien in jeder Katastralgemeinde
 - Bioabfall
→ Sammlung in eigenen Biotonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- Altglas (Weißglas, Buntglas)
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Alttextilien (wieder verwendbar)
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Autowracks
→ Entsorgung über Schrotthändler bzw. Autohandel

Mit der Einbringung des angelieferten Abfalls und der Altstoffe in die im ASZ bereitgestellten Container gehen sämtliche Stoffe in das Eigentum und in die Entsorgungsverpflichtung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach über. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache.

3 Anleitung zur Benutzung des ASZ

Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im ASZ untersagt.

Das Verhalten auf dem Betriebsgelände hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Ordnung am Gelände jederzeit gewährleistet sind. Personen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude dürfen weder gefährdet noch beschädigt, die Umwelt nicht verunreinigt werden.

Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aller Art durch Privatpersonen oder durch für die Entsorgung nicht befugte Unternehmen vom Gelände des Altstoffsammelzentrums ist grundsätzlich verboten.

4 Verkehrsregelung

Das Altstoffsammelzentrum darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und nur beginnend bei der Einfahrt in eine Richtung von der Einfahrt bis zur Ausfahrt befahren werden. Ein Zurückfahren oder Fahren in entgegengesetzter Richtung ist untersagt. Im Areal des ASZ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

5 Zuordnung der Altstoffe zu den Behältern

Der vom Anlieferer eingebrachte Abfall oder Altstoff ist entsprechend den Anweisungen des Personals auf die im ASZ vorhandenen Sammelbehälter, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von vermischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.

6 Darstellung der Qualitätsanforderungen an die Altstoffe

Die Altstoffe müssen getrennt nach den jeweiligen Sammelkategorien angeliefert werden. Gegebenenfalls sind die Altstoffe in geeigneten Behältnissen (bzw. gebündelt) zu transportieren. Im Falle einer unsortierten Anlieferung bzw. eines losen Transportes kann die Übernahme durch das ASZ-Personal abgelehnt werden.

7 Ablagerungsverbot außerhalb der Betriebszeiten und des Betriebsareals

Außerhalb der Betriebszeiten sowie der abgegrenzten Bereiche bzw. der bezeichneten Behälter dürfen sowohl auf dem Grundstück als auch unmittelbar vor dem Altstoffsammelzentrum keine Ablagerungen vorgenommen werden.

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach behält sich das Recht vor, die für die Entfernung und Sortierung des widerrechtlich abgelagerten Abfalls entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen und ihn für sämtliche aus dieser Handlung resultierenden Schäden haftbar zu machen.

8 Aufforderung, den Personalanordnungen unbedingt Folge zu leisten

Aufforderungen oder Hinweisen des ASZ-Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Personal steht auch das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Abfällen oder Altstoffen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht übernommen werden oder die angelieferte Menge den Begriff Haushaltsmenge übersteigt.

9 Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Im Altstoffsammelzentrum ist Rauchen, Essen und Trinken sowie das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten; ausgenommen hiervon ist der Büro- und Sanitärbereich.

Grundsätzlich erfolgen das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfall und Altstoffen auf Gefahr des Anlieferers. Die Marktgemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle, es sei denn, das ihr bzw. ihren Mitarbeitern grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Ebenso wird seitens der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bzw. den Mitarbeitern des ASZ das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Einbringung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens des ASZ zur Einbringung von Abfall oder Altstoffen hat in schriftlicher Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

Ulrichskirchen-Schleinbach, am tt.mm.2012

Der Bürgermeister

(Ernst Bauer)